



Gemeinde Cunewalde

Der Bürgermeister

Rechtsstatus und Unterhaltung von Straßen und Wegen im Waldgebiet von Cunewalde – Informationsblatt März 2021

Sehr geehrte Waldgrundstücksbesitzer, sehr geehrte Erholungssuchende, liebe Wegenutzer,

Cunewalde ist, wie es der Name sagt, eine walddreiche Gemeinde. Fast 40 % oder 1107 ha unserer Gemeindefläche bestehen aus den Waldgebieten an der Czorneboh- und Bielebohketten, Herrnsberg und Matschenberg.

Unser Wald ist wirtschaftliche Grundlage für ca. 200 einzelne Waldbesitzer mit Waldbesitz in einer Größenordnung zwischen 0,25 ha und über 1.000 ha und er ist ein Ort der Erholung zugleich für Einheimische und für Besucher unserer Gemeinde.

Enorme Mengen an Schadholz mussten seit 2018 aus unseren Wäldern verbracht werden - dass Mehrfache üblicher Jahreserntemengen - große Flächen liegen brach und bedürfen einer Neuaufforstung, die unserem künftigen Klima in der Oberlausitz Rechnung trägt. Viele Forstwirtschaftswege, selbst schon einmal vor Jahren ausgebaute, haben enormen Schaden genommen und halten den Belastungen nicht Stand und das vormals durch Hochwaldbestände führende Wanderwegenetz mit gelegentlichen Ausblicken in das Lausitzer Revier oder das Isergebirge ist heute an manchen Stellen eine Wanderung über Stock, Stein oder kleine Steppenlandschaften.

Die Schadholzmengen haben außerdem zu einem massiven Preisverfall des nachwachsenden Rohstoffes Holz am Markt geführt, sodass viele Waldeigentümer heute vor großen wirtschaftlichen Problemen stehen und aus geringen Holzerlösen kaum die Kosten für die Holzernte und eine Wiederaufforstung aufbringen können.

Unsere Gemeinde Cunewalde, die einerseits „Staatlich anerkannter Erholungsort“ ist und andererseits auf über 200 ha Kommunalwald eine eigene Waldwirtschaft betreibt (hier haben wir uns viel von unserer Partnergemeinde Schefflenz im Neckar-Odenwald-Kreis anschauen können), hat aus den Erlösen ihrer Waldwirtschaft in den letzten 20 Jahren vieles in einen nachhaltigen Waldumbau, Forstwege und die Wanderwegsinfrastruktur investiert, auch dank vieler Fördermittel und vielfach in der Regel als freiwillige Leistung.

Nicht alle Dinge, die unseren Wald betreffen, kann die Gemeinde selbst leisten und für viele Dinge ist sie auch rechtlich nicht verpflichtet und agiert auf freiwilliger Basis.

Dieses Informationsblatt soll insbesondere Waldbesitzern und Forstwirtschaftsunternehmen dienen, die bei der Bewirtschaftung des Waldes im Cunewalder Gemeindegebiet auf die Nutzung des Waldwegenetzes angewiesen sind.

Es bietet eine Lösung an, die wir als Gemeinschaft der Waldbesitzer regeln können und es soll auch Erholungssuchenden, die das eine oder andere Mal wenig Verständnis für den Zustand der Wanderwege aufbringen können, um Verständnis für die aktuelle Situation bitten.


Ihr Bürgermeister
Thomas Martolock

Welche Wege und Straßen im Wald gibt es nach Rechtsgrundlagen?

Straßen und Wegen nach Sächsischen Straßengesetz (öffentlich gewidmet)

- alle Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die durch Waldgebiete hindurchführen (B 96-Wurbisberg, S 115 Obercunewalde-Halbau, K 7239 Schönberger Passstraße, K 8601 (Eichbusch)
 - Gemeindeverbindungs- und Gemeindestraßen
 - Zufahrtsstraße Czornebohbaude von Abzweig S 115 (Halbau) bis Wanderparkplatz Abzweig nach Wuischke
 - Cosuler Straße von Schönberg bis Gemeindegrenze
 - Bergstraße von Wuischgasse bis Wendeplatte
 - Waldstraße
- Beschränkt öffentlich gewidmete Feld- und Waldwege (= öffentlicher Weg mit Nutzungs-/Verkehrseinschränkungen, z. Bsp. nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr)
 - Bierweg und Brettstraße im gesamten Verlauf
 - verlängerter Streibuschweg (Klipphausen bis Gemeindegrenze Hochkirch)

Waldwege nach Sächsischem Waldgesetz

Auszug aus § 21 SächsWaldgesetz:

„Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen.“

Weiter heißt es im § 21 u. a.:

- Die Waldbesitzer sollen im Rahmen ihres Leistungsvermögens die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Wege bauen und unterhalten ...
- Waldbesitzer und Dritte, die durch einen Weg Vorteile haben, sind im angemessenen Umfang zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung heranzuziehen.

Wie sind für diese Straßen und Wege die Unterhaltungslasten und Mitbenutzungsrechte geregelt?

- Alle öffentlich gewidmeten Straßen nach Sächsischem Straßengesetz
 - Hier liegt die Unterhaltungslast (Straßenbaulast) je nach Kategorie bei der öffentlichen Hand (s. o.: Bund, Freistaat, Kreis oder Gemeinderat).
 - Nutzung für Forstfahrzeuge im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorgaben (Beschilderung beachten) kostenlos möglich.
 - Ablagerungen auf der Straße oder im unmittelbaren Straßenrandbereich (Parkflächen, Straßengraben, Mulden) sind nicht bzw. nur mit gesonderter Genehmigung (so genannte verkehrsrechtliche Anordnung) gestattet.
- Beschränkt öffentlich gewidmete Feld- und Waldwege
 - Die Nutzung für Forstwirtschaftszwecke richtet sich nach der Widmungsbeschränkung für diesen Weg. Hieraus folgt:
 - Nutzung für Forstfahrzeuge im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorgaben (Beschilderung beachten) kostenlos nutzbar.
- Waldwege nach § 21, 25 und 26 nach Sächsischem Waldgesetz
 - Waldwege haben unterschiedlichste Eigentümer!
 - Alle nicht gewidmeten (s. o.) Straßen und Wege in Waldgebieten sind Waldwege (§21 WaldG). Grundsätzlich ist, unabhängig davon, ob es sich um ausgeräumte Waldflurstücke handelt oder der Weg ohne eigenes Flurstück besteht, dass der Eigentümer für die Unterhaltung zuständig ist. Es gibt für ihn auch keine Pflicht, den Weg für andere vorzuhalten.
 - Das Betreten des Waldes (§ 11) steht jedem Bürger zu, jedoch auf eigene Gefahr.

Waldwege im Gemeindeeigentum

- Bewusst hat die Gemeinde hier nach 1990 zahlreiche Wegflurstücke erworben, die sich vormals im Volkseigentum befanden und durch den Bund (BVVG) privatisiert werden sollten. Mit dem Erwerb wollte die Gemeinde im Interesse der vielen privaten Waldeigentümer künftige Wegrechtsstreite untereinander verhindern.
- Dieses Wegenetz umfasst ca. **16.825 Meter**.
- In Anwendung des Waldgesetzes bietet die Gemeinde bei Holzerntemaßnahmen anderer Waldeigentümer die Benutzung ihrer Wege auf der Basis einer Vereinbarung auf zivilrechtlicher Basis an. Basis ist eine moderate Entschädigung, die sich an der Menge (und somit der Belastung) des über den Weg abzutransportierenden Holzes orientiert. Diese Entschädigung beträgt je nach Menge – zwischen 0,25 € und 0,50 €/Festmeter, auch eine Zurverfügungstellung von Lagerflächen ist möglich.

Hintergründe dieser Vereinbarung:

- Für die Unterhaltung derartiger Wege erhält die Gemeinde als Eigentümer (wie jeder Privateigentümer auch) keinerlei Unterstützungen der öffentlichen Hand (für Gemeindestraßen gibt es je Kilometer feste Zuweisungen) und muss die Unterhaltung aus ihrer eigenen Waldwirtschaft finanzieren.

Vorteil:

- Die sehr zeitaufwändige und im Regelfall mit Konflikten verbundene gemeinsame Aufnahme des Wegezustandes (Dokumentation) vor und nach der Nutzung kann entfallen (Ausnahme bewusst durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz herbeigeführte Schäden) und die Gemeinde verwendet diese Mittel um diese Wege zu reparieren.

Alternative:

- Der Waldeigentümer kann bei einer notwendigen Bewirtschaftung über die Forstbehörden die Nutzung des Waldweges verlangen (Notwegerecht). Auch für diesen Fall kann der Eigentümer jedoch eine Entschädigung geltend machen, deren Angemessenheit im Zweifelsfall durch die Forstbehörde geprüft wird.

Waldwege im privaten Eigentum/Eigentum anderer Körperschaften

- Hier gelten dieselben Rahmenbedingungen wie bei der Nutzung von Wegen im Gemeindeeigentum. Allerdings verfährt jeder dieser Grundstückseigentümer anders.
- Auch hier sind sowohl privatrechtliche als auch Regelungen über die Forstbehörden möglich.
- Zahlreiche Wegeeigentümer erheben in Anwendung von § 26 WaldG Kauttionen oder Gebühren für die Wegenutzung. Die Gebühr ist unabhängig vom tatsächlichen Ausbaustand des Weges.
- Hier empfehlen wir analog der Verfahrensweise der Gemeinde eine Kontaktaufnahme mit den Waldbesitzern.

Wie bewirtschafte ich mein Waldgrundstück, wenn es nicht an einem öffentlichen Weg anliegt und welche Möglichkeiten gibt es für die Zukunft?

- Mittelfristig ist im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Cunewalde auch ein Ausbau und teilweiser Neubau zahlreicher Forstwirtschaftswegen durch die Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung vorgesehen. Diese Wege werden anschließend öffentlich gewidmet und die Unterhaltungslast übernimmt die Gemeinde. Für dieses Flurneuordnungsverfahren stellt die Gemeinde in sehr beachtlichen Umfang Haushaltsmittel als freiwillige Leistung zur Verfügung (Fördersatz 83 %, Eigenanteil 17 %, der je nach Verkehrsbedeutung teilweise oder komplett durch die Gemeinde getragen wird).
- In diesen Wochen beginnt die Teilnehmergeinschaft mit der Vorbereitung eines Verfahrens für die ländliche Neuordnung von Waldflächen, zuerst im Waldgebiet des Bieleboh, da hier die größten Waldschäden sind.
- Ziel ist es, dass künftig günstigere Grundstückszuschnitte für Waldflächen, nach Möglichkeit noch vor der Wiederaufforstung, durch einen freiwilligen Landtausch untereinander erreicht werden und im Anschluss diese neu gebildeten Flurstücke bessere Wegeanbindungen erhalten. Ansprechpartner hier ist die Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Cunewalde, Herr Wieland Adler, Telefon: 03591 5251-62433.

Wer unterhält die Wanderwege?

- Cunewalde verfügt als Staatlich anerkannter Erholungsort über ein sehr umfangreiches Wanderwegenetz.
- Das Vorhalten eines Wanderwegenetzes ist, wie die gesamte Aufgabe der Förderung des Tourismus, eine freiwillige Aufgabe.
- Die Benutzung von Waldwegen und somit auch aller Wanderwege erfolgt immer auf eigene Gefahr!
- Jährlich bringen wir hierfür ca. 10 T€ auf.
- Aktuell ist das Wanderwegenetz sehr stark geschädigt, da auch viele Wanderwege über Forstwirtschaftswegen verlaufen. Umgekehrt gilt: Nicht jeder Wanderweg (im Regelfall max. 1,50 m breit) ist ein Forstwirtschaftsweg und kann als solcher genutzt werden.
- Die Nutzung von Forstwirtschaftswegen hat immer den Vorrang vor der gleichzeitigen Nutzung als Wanderweg (schließlich werden Wanderwege aus den Erlösen der Waldwirtschaft unterhalten).

VEREINBARUNG (Muster)

zwischen

der Gemeinde Cunewalde
vertreten durch

den Bürgermeister Herrn Thomas Martolock
dienstansässig in 02733 Cunewalde, Hauptstraße 19
(als Eigentümer des Wald- und Wirtschaftsweges)

Wegename (wenn vorhanden):
Gemarkung:
Flurstück:

und dem Waldeigentümer (Anschrift):
.....
.....

Gemarkung:
Flurstück:
Beginn der Holzernte:

Die Gemeinde Cunewalde, als Eigentümer des o. g. Wald- und Wirtschaftsweges, gestattet dem Waldeigentümer den angrenzenden Waldweg, welcher im Eigentum der Gemeinde Cunewalde ist, für die Abfuhr des aufbereitenden Holzes aus seinem Waldflurstück, zu nutzen.

Wegenutzungsentschädigung: **bis 500 Fm Rückung / Abtransport des Holzes – 0,25 €/Fm**
ab 500 Fm Rückung / Abtransport des Holzes – 0,50 €/Fm

Dies betrifft das Wegenetz, welche nicht öffentlich gewidmet sind.

Nutzung kommunaler Polterplatz: **ja / nein**

Standort Polterplatz (Gemarkung/Flurstück):

Lagerentschädigung: **0,25 €/Fm bis 10 Wochen Lagerung**
ab der 11. Woche Lagerung 0,50 €/Fm

Hierzu erfolgt eine Abrechnung durch die Gemeinde nach Abschluss der Maßnahme. Der Eigentümer verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Übermittlung der Holzmenge.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich das vom Waldeigentümer beauftragte Forstunternehmen oder der Eigentümer mit der Gemeindeverwaltung Cunewalde, Liegenschaftsverwaltung (Telefon: 035877 23026 oder E-Mail: liegenschaftsverwaltung@cunewalde.de) in Verbindung setzen. Nach Beendigung der Arbeiten hat eine Abnahme des Weges mit beiden Vertragsparteien stattzufinden.

Vom Waldeigentümer beauftragtes Forstunternehmen:
.....
.....

Anschrift/Kontaktdaten:
.....
.....

Übergabe, Dokumentation und Einweisung erfolgte am:

Eigentümer Waldweg/Polterplatz

Waldeigentümer

Abnahme erfolgt am:

Bilddokumentation:

aufgetretene Schäden:
.....
.....
.....
.....

Beseitigung dieser Schäden am:

Eigentümer Waldweg

Waldeigentümer